

## **Satzung der "Dorfgemeinschaft Breitscheid"**

Die "Dorfgemeinschaft Breitscheid" ist eine Realgemeinde i.S.d. Art. 164 EGBGB.

Es handelt sich um eine juristische Person nach deutschem Recht vor Inkrafttreten des BGB (juristische Person alten Rechts).

Die "Dorfgemeinschaft Breitscheid" ist mit der politischen Gemeinde Breitscheid nicht identisch, sondern sowohl rechtlich als auch tatsächlich unabhängig von dieser.

Die Rechtsverhältnisse der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis richten sich, soweit sie nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht stehen, ausschließlich nach dieser Satzung.

Frühere Satzungen, insbesondere die Satzung vom 22.03.1960 und vom 28.03.2006, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Sitz der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" ist der Ort Breitscheid.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 1 Zweck**

Die "Dorfgemeinschaft Breitscheid" ist Eigentümerin von Grundbesitz im Ort Breitscheid.

Zweck der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" ist die Verwaltung des Grundbesitzes zum Wohle ihrer Mitglieder und zur Förderung der Gemeinschaft der Bewohner und der Jugend des Dorfes Breitscheid, insbesondere auch die Erhaltung und Bewirtschaftung des Friedhofs der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" und des Dorfbrunnens sowie des Dorfkrugs.

Die "Dorfgemeinschaft Breitscheid" ist nicht selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Dorfgemeinschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Mitglieder der Dorfgemeinschaft**

#### **§ 2.1**

Mitglieder der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" sind alle in der als Anlage I beigefügten Liste aufgeführten Personen

### § 2.2

Der Bewohner von Breitscheid oder frühere Bewohner des Dorfes, der meint Mitglied der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" zu sein und sich nicht auf der als Anlage 1 beigefügten Liste befindet, hat die Möglichkeit binnen einen Jahres nach Verabschiedung dieser Satzung seine Mitgliedschaft durch Schreiben an den Vorstand geltend zu machen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann durch einfache Mehrheit darüber, ob der Betreffende Mitglied der „Dorfgemeinschaft Breitscheid“ ist oder nicht. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

Nach Ablauf eines Jahres nach Verabschiedung dieser Satzung kann nicht mehr geltend gemacht werden, man sei Mitglied der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" und versehentlich nicht auf der als Anlage 1 beigefügten Mitgliederliste aufgeführt.

### § 2.3 Aufnahme neuer Mitglieder

Mitglied der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" kann nur werden, wer

- seit fünf Jahren seinen ersten Wohnsitz im Dorf Breitscheid angemeldet hat;
- sich bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen wie Kirmes, Dorffest etc. engagiert hat;
- volljährig ist;
- einen Beitrag in Höhe von 50,00 € einzahlt;
- aus dessen Kern Haushalt kein anderer Mitglied der Dorfgemeinschaft ist.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand gibt eine Empfehlung hinsichtlich Aufnahme und Ablehnung. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Wird der Bewerber als Mitglied aufgenommen, wird er in die Liste der Mitglieder eingetragen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in der "Dorfgemeinschaft Breitscheid“.

### § 2.4

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitglieds wird allerdings, sofern er dies wünscht, Mitglied.

### § 2.5

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss aus der "Dorfgemeinschaft Breitscheid"
- d.) durch Verlegung des ersten Wohnsitzes und Wegzug aus dem Dorf

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus der Dorfgemeinschaft Breitscheid ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Dorfgemeinschaft verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 .Mehrheit.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.

Ein ausgeschiedenes Mitglied kann gegenüber der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" keine Rechte auf Kompensation, Schadensersatz oder ähnlichem wegen des Verlustes seiner Mitgliedschaft geltend machen.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dazulegen, welche Mitglieder neu eingetreten und welche Mitglieder ausgeschieden sind.

Die Mitgliederliste ist entsprechend zu korrigieren/fortzuschreiben.

### **§ 3 Organe**

Organe der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

### **§ 4 Vorstand**

#### § 4.1

Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer (Gesamtvorstand).

#### § 4.2

Die "Dorfgemeinschaft Breitscheid" wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Im Verhinderungsfalle kann der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied die Dorfgemeinschaft vertreten.

#### § 4.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird für dessen Position in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatz-Vorstandsmitglied gemäß § 5.3 gewählt, wobei auch die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt sind und sie sich zur Wahl stellen können. Wird daraufhin ein weiterer Vorstandsposten frei, wird dieser ebenso neu gewählt.

#### § 4.4

Der Vorstand führt die Geschäfte der Dorfgemeinschaft und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung'
- b.) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- c.) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d.) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e.) Zurverfügungstellung des-Kassenbuchs für die gewählten Kassenprüfer

#### § 4.5

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens 3 Tage vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es in jedem Falle'

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Das vom Vorstand gegengelesene und abgestimmte Protokoll wird vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von deren Vertreten unterzeichnet.

#### § 4.6

a.) Der Vorstand ist zur Verfügung oder zur Belastung von Grundbesitz nur berechtigt, wenn er zuvor einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt hat.

b.) Gleiches gilt für die Aufnahme von Darlehen.

c.) Der Vorstand ist zu Einzelrechtsgeschäften, die über den Haushaltsplan hinausgehend nur bis zu einem Betrag von 3.000,00 € berechtigt. Für Einzelrechtsgeschäfte, die über den oben genannten Betrag hinausgehen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

#### § 5.1

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen,
- d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e.) Änderung der Satzung,
- f.) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- g.) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
- h.) Entscheidungen über Verfügung von Grundbesitz oder dessen Belastung, Aufnahme von Darlehen und der über die unter § 4.6 genannten hinausgehenden Einzelgeschäfte.
- i.) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören

Folgende Tagesordnungspunkte müssen für die Aufnahme von neuen Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung vollzogen sein:

Kassenbericht

Entlastung des Vorstandes

Vorstandswahlen

Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Beschluss von Satzungsänderungen

Wahl der Kassenprüfer

#### § 5.2

a.) die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt

b.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt unter

Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, gleiches gilt für die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Dies gilt auch bei der Änderung des Zweckes sowie bei Beschlüssen über Verfügung oder Belastung von Grundstücken, der Aufnahme von Darlehen sowie der über die unter § 4.6 genannten hinausgehenden Einzelverfügungen.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind auf einen Vertreter aus dem eigenen Haushalt möglich, diese Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Zweckes eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahlzwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben im Rahmen des zweiten Wahlganges beide Kandidaten die gleiche Stimmzahl erreicht, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahlzwischen den beiden Kandidaten statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

### § 5.3

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Haftung**

Für von der Dorfgemeinschaft verursachte Schäden, Haftungsfälle und Forderungen Dritter haftet zunächst das Vermögen der Dorfgemeinschaft.

Ist das Vermögen der Dorfgemeinschaft nicht ausreichend, haften die Mitglieder nach Kopfteilen.

## **§ 7 Auflösung der "Dorfgemeinschaft Breitscheid"**

Die Auflösung und Liquidierung der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 9/10 der Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung und Liquidierung der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" kann nur mit 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung dann nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung der "Dorfgemeinschaft Breitscheid" fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an alle Mitglieder.

Breitscheid, den 14. März 2014